

Sie behaupten, daß Schadensersatz und Wiedergutmachung ganz verschiedenen Zielen zustreben, daß der Schadensersatz Selbstzweck sei und nur den Zustand wiederherstellen wolle, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre, die Wiedergutmachung des Schadens demgegenüber aber nur den Zweck verfolgen dürfe, „die zukünftige Lebensführung des Jugendlichen zu regeln“. Dies folge aus den unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen.

Unbestritten ist, daß weder die im § 11 JGG vorgeordnete Möglichkeit, dem Jugendlichen die Weisung zur Wiedergutmachung des Schadens aufzuerlegen, noch die Auferlegung der Weisung selbst die zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche des Geschädigten in irgendeiner Weise beeinträchtigen. Der Geschädigte hat auch dann, wenn dem Jugendlichen eine entsprechende Weisung zur Wiedergutmachung des Schadens erteilt wurde, nach wie vor die Möglichkeit, seinen Schadensersatzanspruch vor dem zuständigen Zivilgericht durchzusetzen. Hierauf haben auch Müller/Patzer besonders hingewiesen. Da also der Geschädigte jeder Zeit die Möglichkeit hat, seinen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch gegenüber dem Jugendlichen gerichtlich geltend zu machen, kann man aus dem sog. Verhältnis zwischen Schadensersatzanspruch und auferlegter Pflicht zur Wiedergutmachung des Schadens keine Argumente für die Ablehnung des Adhäsionsverfahrens in Jugendstrafsachen herleiten. Dennoch ist eine richtige Einschätzung dieses Verhältnisses von großer Bedeutung, insbesondere für die Rechtsanwendung im Jugendgerichtsverfahren sowohl bei Erteilung einer entsprechenden Weisung als auch bei der Entscheidung über den zivilrechtlichen Anspruch des Geschädigten. Dies ist um so dringender geboten, als die Feststellung von Müller und Patzer, „daß Schadensersatz und Wiedergutmachung des Schadens weder identisch sind noch sich grundsätzlich ausschließen“, der Praxis bei der Lösung ihrer Aufgaben nicht weiterhilft. Die Verbannung des Adhäsionsverfahrens aus dem Jugendstrafrecht — wie sie es Vorschlägen — löst diese Schwierigkeiten nicht, vermehrt sie eher.

Es muß mit allem Nachdruck betont werden, daß die zivilrechtliche Schadensersatzpflicht in unserer sozialistischen Rechtsordnung eine doppelte Funktion hat: Sie ist nicht nur auf den Ausgleich und die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens gerichtet, sondern gleichzeitig auch ein Mittel der Erziehung unserer Bürger zur Einhaltung der Gesetze und Verordnungen unseres Staates sowie zur Achtung der Rechte anderer⁵. Dies trifft auch auf die Schadensersatzpflicht eines Jugendlichen zu, der sich wegen einer bestimmten Verfehlung, die gleichzeitig eine unerlaubte Handlung ist (§§ 823 ff. BGB), zu verantworten hat. Begründet wird diese Ersatzpflicht des Jugendlichen durch seine unerlaubte Handlung selbst. Sie entsteht unmittelbar durch Gesetz. Voraussetzung ist lediglich, daß der Jugendliche bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte (vgl. § 28 Abs. 2 BGB). Diese Grundlage der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit des Jugendlichen für den Ersatz des entstandenen Schadens unterscheidet sich u. E. weder prinzipiell noch ihrem Umfang nach von der im § 4 JGG festgelegten Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Jugendlichen. Die Schadensersatzpflicht ist auf die Wiedergutmachung bzw. den Ersatz des entstandenen Schadens gerichtet. Der Umfang sowie die Art und Weise dessen, was von dem Verpflichteten hierbei jeweils geschuldet wird, ist durch den tatsächlich eingetretenen Schaden bestimmt und begrenzt (vgl. im einzelnen die §§ 249 ff. BGB)⁶.

Was ist demgegenüber die in der Weisung ausgesprochene Pflicht zur Wiedergutmachung des Schadens?

⁵ Gerade in dieser erzieherischen Wirkung liegt das Neue in unserem Recht im Verhältnis zu den reaktionären kapitalistischen Rechtsordnungen. In diesen ist die Schadensersatzpflicht lediglich ein Mittel der Realisierung und Verteilung des Mehrwerts sowie des Schutzes des kapitalistischen Eigentums. Eine erzieherische Funktion ist ihr dort völlig fremd.

⁶ Es gilt in unserem Recht der Grundsatz der konkreten Schadensberechnung im Gegensatz zu den kapitalistischen Rechtsordnungen, in denen im Interesse der Erzielung von Maximalprofilen die sog. abstrakte Schadensberechnung angewendet wird.

Müller und Patzer vertreten die Auffassung, daß es sich bei ihr um eine völlig neue, durch die Weisung erst begründete und neben die bereits bestehende Schadensersatzpflicht des Jugendlichen tretende Verpflichtung handle, die dem Jugendlichen lediglich deshalb auferlegt werde, um ihn zu erziehen, seine zukünftige Lebensführung zu regeln usw. Von der durch die Verfehlung (unerlaubte Handlung) selbst entstandenen zivilrechtlichen Verpflichtung des Jugendlichen zur Wiedergutmachung des Schadens sei sie sowohl in den Grundlagen als auch in der Art und Weise und im Umfang der zu ersetzenden Nachteile völlig losgelöst. Mit anderen Worten: die Jugendgerichte sind bei der Erteilung solcher Weisungen nicht an die bestehende zivilrechtliche Verpflichtung des Jugendlichen zum Ersatz des entstandenen Schadens gebunden. Untersucht man diese These anhand praktischer Beispiele, so kommt man zu unhaltbaren Ergebnissen. Danach könnte das Gericht aus erzieherischen Gründen einem Jugendlichen, der beispielsweise fortgesetzt größere Mengen Obst gestohlen hat, zur Wiedergutmachung des Schadens die Weisung erteilen, eine bestimmte Anzahl Stunden während der Ernte beim Geschädigten unentgeltlich zu arbeiten. Auch dort, wo eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Jugendlichen nicht gegeben ist, weil z. B. der Geschädigte selbst den Schaden überwiegend verschuldet hat, könnte das Gericht aus erzieherischen Gründen dem Jugendlichen die Weisung zur Wiedergutmachung des Schadens erteilen. In beiden Fällen verfehlt die Weisung ihr Ziel; sie birgt erziehungsfeindliche Faktoren in sich, im ersten Fall, weil ihre Erfüllung für den Jugendlichen keine schuldbefreiende Wirkung in bezug auf seine Schadensersatzpflicht besitzt, im zweiten Fall, weil sie den Jugendlichen überfordert, da der Geschädigte etwas erlangt, worauf er keinen Anspruch hat.

Im Gegensatz dazu vertreten wir die Auffassung, daß es sich bei der durch die Weisung ausgesprochenen Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens nicht um eine neue, den Jugendlichen zusätzlich treffende Verpflichtung handelt, sondern um eine bereits bestehende zivilrechtliche Verpflichtung, die durch die Weisung mit zusätzlichen erzieherischen Sanktionen versehen ist. Durch die Erteilung der Weisung wird also nicht eine zusätzliche Verpflichtung begründet, sondern eine bereits bestehende durch Richterspruch konkretisiert und ihre Erfüllung gefordert. Daß eine solche richterliche Feststellung für den Jugendlichen starke erzieherische Wirkungen hat, dürfte schon deshalb nicht bestritten werden, weil sie auf der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit des Jugendlichen beruht, diese unterstreicht und das Verantwortungsbewußtsein des Jugendlichen stärkt. Aus diesen Gründen ist das Jugendgericht, falls es eine Weisung zur Wiedergutmachung des Schadens erteilen will, stets verpflichtet, sorgfältig zu prüfen, ob und in welchem Umfang durch die Verfehlung des Jugendlichen ein Schaden entstanden und inwieweit der Jugendliche für diesen zivilrechtlich verantwortlich ist. Nur wenn diese Verantwortlichkeit des Jugendlichen auf der Grundlage der geltenden Gesetze bejaht wird, ist die Erteilung einer Weisung zur Wiedergutmachung des Schadens auch erzieherisch voll gerechtfertigt.

Kann ohne große Schwierigkeit im Jugendstrafverfahren neben dem Grund auch die Höhe des entstandenen Schadens festgestellt werden, dann ergibt sich für das Jugendgericht die Verpflichtung, die Weisung zur Wiedergutmachung des Schadens mit konkreten Angaben zu erteilen. Hierbei ist zu beachten, daß von dem Jugendlichen nur solche Handlungen gefordert werden, die der Geschädigte zurückzuweisen nicht berechtigt ist. Andernfalls hätte die Erfüllung der Weisung für den Jugendlichen keine schuldbefreiende Wirkung. Das aber ist stets dann der Fall, wenn durch die Weisung Handlungen des Jugendlichen gefordert werden, die sich aus seiner zivilrechtlichen Verantwortlichkeit ergeben.

Kann dagegen das Jugendgericht zwar die Verantwortlichkeit des Jugendlichen, nicht aber auch die Höhe des entstandenen Schadens mit Sicherheit feststellen, so ist dennoch die Erteilung einer Weisung möglich und sinnvoll. Richtig ist zwar, daß in diesem Fall die Weisung keine näheren Angaben darüber ent-